

Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2017

(vom 7. Juni 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen
 1. Kantonsverfassung (KV)
(Änderung vom 13. März 2017; Gegenvorschlag zur Anti-Stauintiative) (ABI 20175-03-31)
 2. Steuergesetz
(Änderung vom 24. April 2017; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016) (ABI 2017-05-12)
 3. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung) (ABI 2017-02-03)
 4. Sozialhilfegesetz
(Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene) (ABI 2017-04-13)

wird auf **Sonntag, den 24. September 2017**, angesetzt.

II. Die Anordnung der Volksabstimmung über die Vorlage betreffend Sozialhilfegesetz (Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zu dieser Vorlage rechtzeitig das Zustandekommen eines Referendums rechtskräftig festgestellt wird.

III. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel 1

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonsverfassung (KV)

(Änderung vom 13. März 2017; Gegenvorschlag zur Anti-Stauintiative)

Stimmzettel 2

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Steuergesetz

(Änderung vom 24. April 2017; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016)

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung)

Stimmzettel 4

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Sozialhilfegesetz

(Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für
vorläufig Aufgenommene)

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am
Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen
Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTII.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in be-
sonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und
Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner
Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regie-
rungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom
24. Mai 1959).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi